

FB Rechtswissenschaften
Institut für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Hans-Detlef Horn

fon +49 (0) 6421 28 - 23 810
fax +49 (0) 6421 28 - 23 839
hans-detlef.horn@jura.uni-marburg.de

Petra Kühn (Sekretariat)
fon +49 (0) 6421 28 - 23 126
petra.kuehn@jura.uni-marburg.de

Savignyhaus
Universitätsstr. 6
D - 35037 Marburg

Marburg, 6. September 2015

PRESSENOTIZ

Klage gegen expansive Wertpapierankäufe der Europäischen Zentralbank

Am 4. September 2015 hat Prof. Dr. Horn als Prozessvertreter der Europaabgeordneten Bernd Lucke, Hans-Olaf Henkel, Joachim Strabatty und weiteren über 1700 Beschwerdeführern gegen das Milliardenprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Ankauf von Staatsanleihen und anderen Vermögenswerten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt.

Mit den im März begonnen Ankäufen im Umfang von 60 Milliarden Euro monatlich (Quantitative Lockerung genannt, oder engl.: Quantitative Easing) übersteigt die EZB ihre auf die Geldpolitik beschränkte europäische Kompetenz. Stattdessen betreibt sie eine ihr untersagte Finanzstabilitätspolitik zur Rettung und Subventionierung von Staaten und Banken. Mit dieser massiven Kompetenzüberschreitung handelt die EZB ohne demokratische Legitimation und verletzt damit das demokratische Prinzip des Grundgesetzes. Am Ende sind es die Mitgliedstaaten und ihre Steuerzahler, die für die enormen Risiken haften, die mit der Übernahme der angekauften Papiere in die Bilanzen der EZB verbunden sind. Bundesregierung und Bundestag sind daher verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um die Beteiligung der Deutschen Bundesbank an diesen Ankäufen zu unterbinden und die daraus folgenden Belastungen für den Bundeshaushalt abzuwehren.

Im Näheren:

Am 22. Januar 2015 hat die EZB ihre im Herbst 2014 angekündigten Programme zum Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen (CBPP3) und forderungsbesicherten Wertpapieren des privaten Sektors (ABSPP) auf den Ankauf von Anleihen der Eurostaaten, öffentlicher Einrichtungen und europäischer Institutionen (PSPP) erweitert. Die EZB will mit dieser Form des verharmlosend „Quantitative Easing (QE)“ genannten Gelddrucks in Höhe von bis auf weiteres 60 Mrd. Euro monatlich die Inflationsrate steigern und die Wirtschaft ankurbeln. EZB-Präsident Draghi hat in den letzten Tagen angedeutet, das Programm notfalls sogar noch auszudehnen oder über den September 2016 hinaus zu verlängern. Tatsächlich betreibt die EZB mit ihren Ankäufen eine ihr untersagte Finanzstabilitätspolitik zur Rettung und Subventionierung von Banken und Staaten und verstößt gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Damit überschreitet die EZB ihr geldpolitisches Mandat und schafft die Basis für eine verdeckte Transfer- und Fiskalunion in Billionen-Euro-Höhe zur Entlastung der überschuldeten Eurokrisenstaaten. Ebenso begünstigt die Erhöhung der Geldmenge durch die Zentralbank die Besitzer großer Sachvermögen und gutvernetzter Finanzspekulant auf Kosten von Sparern, Rentnern, Steuerzahlern und zukünftigen Generationen.

Mit ihren Anleihen- und Wertpapierkaufprogrammen maßt sich die EZB eine allgemeine finanzstabilitäts-, fiskal- und wirtschaftspolitische Steuerungskompetenz für die gesamte Eurozone an. Damit agiert die EZB nicht nur jenseits ihrer vertraglichen Befugnisse, sondern verletzt ebenso eindeutig die demokratische Verfassungsidentität des deutschen Grundgesetzes, die für den deutschen Rechtsraum die haushaltspolitische Gesamtverantwortung und die wirtschaftspolitische und sozialstaatliche Regelungsgewalt dem Bundestag vorbehält.

Die Ankaufprogramme der EZB spannen einen riesigen Rettungsschirm über Staaten und Banken des Euroraums, indem ihnen massenhaft Zentralbankgeld zur Verfügung gestellt wird, das sie vor den Gefahren drohender oder akuter finanzieller Instabilität retten soll. Die in die Zentralbankbilanzen zur Endlagerung übernommenen Schuldtitel summieren sich zu einer Risikomasse, die das Gesamtvolumen des Bundeshaushalts mehrfach übersteigt und für deren Verlusthaftung die Mitgliedstaaten mit ihren Haushalten, mithin die Steuerzahler, einzustehen haben. Der Bundestag müsste die Übernahme dieser Haftungsrisiken ablehnen, weil er in Folge der Billionenrisiken, die die EZB bzw. das ESZB in seine Bilanzen übernimmt, die zukünftigen Belastungen des Bundeshaushalts, die aus seiner Beteiligung am europäischen Zentralbankensystem herrühren, nicht mehr mit hinreichender Planungssicherheit einschätzen könnte. Er wäre nicht mehr „Herr seiner Beschlüsse“ und könnte sein Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben. Aus diesem Grunde verbietet das Demokratieprinzip des Grundgesetzes eine Umgehung der parlamentarischen Haushaltsverantwortung durch Mechanismen der zwischenstaatlichen Risiko- und Haftungsübernahme, die von der EZB ohne demokratische Legitimation verdeckt begründet werden und die wegen ihrer schwer kalkulierbaren, nicht absehbaren Auswirkungen zu Lasten des Bundeshaushalts parlamentarisch gar nicht zustimmungsfähig wären.

Zur haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Bundestages zählt auch die Pflicht, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Das Sozialstaatsprinzip belässt dem Gesetzgeber zwar einen weiten Spielraum bei der sozialstaatlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse, allerdings nicht die Möglichkeit, sich der Erfüllung dieser Pflicht durch Fremdbestimmung zu entziehen. Vielmehr verlangt das Grundgesetz, dass die sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung der deutschen Gesetzgebungsorgane dem Volk gegenüber verantwortlich getroffen werden. Kann der Bundestag sein Budgetrecht wegen der von der EZB eigenmächtig begründeten, nicht kalkulierbaren zwischenstaatlichen Haftungsrisiken nicht mehr mit zureichender Planungssicherheit ausüben, gefährdet diese Fremdbestimmung demnach auch seine Fähigkeit, eine selbstverantwortete Sozialstaatspolitik zu betreiben.

In Anbetracht dieser Lage haben Bundesregierung und Bundestag die Pflicht, in Wahrnehmung ihrer Integrationsverantwortung und im Interesse der deutschen Steuerzahler, Sparer und Rentner und zur Bewahrung der nationalen Budgethoheit gegen die fiskal- und finanzpolitische Selbstermächtigung der EZB vorzugehen und alles Mögliche zu tun, dass die Ankaufprogramme gestoppt und die daraus folgenden Belastungen begrenzt werden.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich daher gegen die Verbindlichkeit der EZB-Ankaufprogramme für den deutschen Rechtsraum und gegen das bisherige Unterlassen von Bundesregierung und Bundestag, gegen die Politik der EZB vorzugehen.

(Sowohl im Umfang der Kaufvolumina wie in seinen herabgesetzten Sicherheitsanforderungen an die angekauften Wertpapiere geht das QE-Programm bei Weitem über den Rahmen des 2012 von der EZB angekündigten OMT-Programms hinaus. Beim OMT-Programm sollten Anleihen von Krisenstaaten nur gekauft werden, wenn sich deren Regierungen im Gegenzug zu strikten Haushaltseinsparungen und volkswirtschaftlichen Anpassungsprogrammen verpflichteten. Im Rahmen ihres Quantitative Easing hingegen kauft die EZB seit März 2015 Staatsanleihen aller, auch überschuldeter Eurostaaten bedingungslos und unterläuft so die bisherige auflagengebundene Eurorettungsschirmpolitik der Mitgliedstaaten. Das am 16. Juni 2015 verkündete Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum OMT-Programm hat daher nur äußerst begrenzte Relevanz und gewiss keine bindende Wirkung für die juristische Bewertung des Quantitative Easing.)

Der Schriftsatz der Verfassungsbeschwerde ist abrufbar unter:

http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/oefrecht/horn/horn_aktuelles.
